

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 24. Februar 1995
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Ghana
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

A. Zielsetzung

Verstärkung der beiderseitigen Wirtschaftsbeziehungen durch Förderung und Schutz gegenseitiger Kapitalanlagen.

B. Lösung

Völkerrechtliche Absicherung von Direktinvestitionen, insbesondere durch Gewährleistung des freien Transfers von Kapital und Erträgen, Vereinbarung von Inländerbehandlung und Meistbegünstigung, Enteignungsschutz und Entschädigungspflicht sowie Rechtsweggarantie und internationaler Schiedsgerichtsbarkeit.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Es entsteht kein Vollzugsaufwand.

Fristablauf: 25. 04. 97

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht.

14. 03. 97

Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 24. Februar 1995
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Ghana
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (412) – 651 09 – Ka 94/97

Bonn, den 14. März 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 24. Februar 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ghana über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

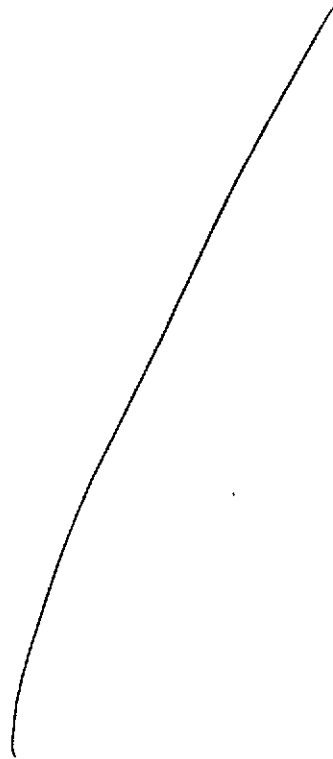
mit Begründung und Vorblatt.

Die Vorlage ist vom Bundesministerium für Wirtschaft und vom Auswärtigen Amt gemeinsam erstellt worden.

Dr. Helmut Kohl

Fristablauf: 25. 04. 97

171/97



-4-

Entwurf

**Gesetz
zu dem Vertrag vom 24. Februar 1995
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Ghana
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Accra am 24. Februar 1995 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ghana über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen sowie dem dazugehörigen Protokoll vom selben Tag wird zugestimmt. Der Vertrag und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 14 Abs. 2 und das Protokoll in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, weil das im Vertrag vereinbarte Diskriminierungsverbot sich auch auf Steuern bezieht, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden ganz oder zum Teil zufließt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 14 Abs. 2 und das Protokoll in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da es sich um einen Rechtsrahmen handelt, der über den in der Bundesrepublik Deutschland ohnehin bestehenden Rechtsschutz nicht hinausgeht.

Kosten bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen, entstehen durch die Ausführung des Gesetzes nicht, da es ausschließlich einen erweiterten völkerrechtlichen Rechtsschutz für deutsche Investitionen in Ghana schafft.

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Ghana
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Treaty
between the Federal Republic of Germany
and the Republic of Ghana
concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Ghana –

The Federal Republic of Germany
and
the Republic of Ghana

in dem Wunsch, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu vertiefen,

in dem Bestreben, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften des einen Staates im Hoheitsgebiet des anderen Staates zu schaffen,

in der Erkenntnis, daß eine Förderung und ein vertraglicher Schutz dieser Kapitalanlagen geeignet sind, die private wirtschaftliche Initiative zu beleben und den Wohlstand beider Völker zu mehren –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Für die Zwecke dieses Vertrags

1. umfaßt der Begriff „Kapitalanlagen“ Vermögenswerte jeder Art, insbesondere
 - a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte wie Hypotheken und Pfandrechte;
 - b) Anteilsrechte an Gesellschaften und andere Arten von Beteiligungen an Gesellschaften;
 - c) Ansprüche auf Geld, das verwendet wurde, um einen wirtschaftlichen Wert zu schaffen, oder Ansprüche auf Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben;
 - d) Urheberrechte, Rechte des geistigen Eigentums, technische Verfahren, Marken, Handelsnamen, Know-how und Goodwill;
 - e) öffentlich-rechtliche Konzessionen einschließlich Aufschungs- und Gewinnungskonzessionen;eine Änderung der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, läßt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage unberührt;
2. bezeichnet der Begriff „Erträge“ diejenigen Beträge, die auf eine Kapitalanlage für einen bestimmten Zeitraum anfallen, wie Gewinnanteile, Dividenden, Zinsen, Lizenz- oder andere Entgelte;
3. bezeichnet der Begriff „Staatsangehörige“
 - a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
 - b) in bezug auf die Republik Ghana:
natürliche Personen, deren Rechtsstellung als ghanaische Staatsangehörige auf dem in der Republik Ghana geltenden Recht beruht;

desiring to intensify economic co-operation between both States,

intending to create favourable conditions for investments by nationals and companies of either State in the territory of the other State,

recognizing that the encouragement and contractual protection of such investments are apt to stimulate private business initiative and to increase the prosperity of both nations,

have agreed as follows:

Article 1

For the purposes of this Treaty

- (1) the term "investments" comprises every kind of asset, in particular:
 - (a) movable and immovable property as well as any other rights in rem, such as mortgages, liens and pledges;
 - (b) shares of companies and other kinds of interest in companies;
 - (c) claims to money which has been used to create an economic value or claims to any performance having an economic value;
 - (d) copyrights, industrial property rights, technical processes, trade-marks, trade-names, know-how, and goodwill;
 - (e) business concessions under public law, including concessions to search for, extract and exploit natural resources;any alteration of the form in which assets are invested shall not affect their classification as investment;
- (2) the term "returns" means the amounts yielded by an investment for a definite period, such as profit, dividends, interest, royalties or fees;
- (3) the term "nationals" means:
 - (a) in respect of the Federal Republic of Germany:
Germans within the meaning of the Basic Law of the Federal Republic of Germany,
 - (b) in respect of the Republic of Ghana:
physical persons deriving their status as Ghanaian nationals from the law in force in the Republic of Ghana;

4. bezeichnet der Begriff „Gesellschaften“

a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:

jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland hat, gleichviel, ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht,

b) in bezug auf die Republik Ghana:

jede Kapitalgesellschaft, Gesellschaft und Vereinigung, die nach Maßgabe des in der Republik Ghana geltenden Rechts eingetragen ist oder gegründet wurde.

(4) the term "companies" means:

(a) in respect of the Federal Republic of Germany:

any juridical person as well as any commercial or other company or association with or without legal personality having its seat in the territory of the Federal Republic of Germany, irrespective of whether or not its activities are directed at profit;

(b) in respect of the Republic of Ghana:

any corporations, firms and associations incorporated or constituted under the law in force in the Republic of Ghana.

Artikel 2

(1) Jede Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei nach Möglichkeit fördern und diese Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften zulassen. Sie wird Kapitalanlagen in jedem Fall gerecht und billig behandeln.

(2) Eine Vertragspartei wird die Vewaltung, die Verwendung, den Gebrauch oder die Nutzung der Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet in keiner Weise durch willkürliche oder diskriminierende Maßnahmen beeinträchtigen.

Artikel 3

(1) Jede Vertragspartei behandelt Kapitalanlagen in ihrem Hoheitsgebiet, die im Eigentum oder unter dem Einfluß von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei stehen, nicht weniger günstig als Kapitalanlagen der eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften dritter Staaten.

(2) Jede Vertragspartei behandelt Staatsangehörige oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei hinsichtlich ihrer Betätigung im Zusammenhang mit Kapitalanlagen in ihrem Hoheitsgebiet nicht weniger günstig als ihre eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Staatsangehörige und Gesellschaften dritter Staaten.

(3) Diese Behandlung bezieht sich nicht auf Vorrechte, die eine Vertragspartei den Staatsangehörigen oder Gesellschaften dritter Staaten wegen ihrer Mitgliedschaft in einer Zoll- oder Wirtschaftsunion, einem gemeinsamen Markt oder einer Freihandelszone oder wegen ihrer Assoziation damit einräumt.

(4) Die in diesem Artikel gewährte Behandlung bezieht sich nicht auf Vergünstigungen, die eine Vertragspartei den Staatsangehörigen oder Gesellschaften dritter Staaten aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder sonstiger Vereinbarungen über Steuerfragen gewährt.

Artikel 4

(1) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei genießen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vollen Schutz und volle Sicherheit.

(2) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nur im öffentlichen Interesse im Zusammenhang mit den innerstaatlichen Notwendigkeiten der Vertragspartei und gegen Entschädigung enteignet, verstaatlicht oder anderen Maßnahmen unterworfen werden, die in ihren Auswirkungen einer Enteignung oder Verstaatlichung gleichkommen (im folgenden als „Enteignung“ bezeichnet). Die enteignende Vertragspartei beachtet die folgenden Bedingungen:

1. Die Maßnahmen werden flankiert durch Vorkehrungen, die sicherstellen, daß die Entschädigung dem Marktwert der enteigneten Kapitalanlage unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Enteignung oder bevor die drohende Enteignung öffentlich bekannt wurde, je nachdem welcher Zeitpunkt früher liegt, entspricht.

Article 2

(1) Each Contracting Party shall in its territory promote as far as possible investments by nationals or companies of the other Contracting Party and admit such investments in accordance with its legislation. It shall in any case accord such investments fair and equitable treatment.

(2) Neither Contracting Party shall in any way impair by arbitrary or discriminatory measures the management, maintenance, use or enjoyment of investments in its territory of nationals or companies of the other Contracting Party.

Article 3

(1) Neither Contracting Party shall subject investments in its territory owned or controlled by nationals or companies of the other Contracting Party to treatment less favourable than it accords to investments of its own nationals or companies or to investments of nationals or companies of any third State.

(2) Neither Contracting Party shall subject nationals or companies of the other Contracting Party, as regards their activity in connection with investments in its territory, to treatment less favourable than it accords to its own nationals or companies or to nationals or companies of any third State.

(3) Such treatment shall not relate to privileges which either Contracting Party accords to nationals or companies of third States on account of its membership of, or association with, a customs or economic union, a common market or a free trade area.

(4) The treatment granted under this Article shall not relate to advantages which either Contracting Party accords to nationals or companies of third States by virtue of a double taxation agreement or other agreements regarding matters of taxation.

Article 4

(1) Investments by nationals or companies of either Contracting Party shall enjoy full protection and security in the territory of the other Contracting Party.

(2) Investments of nationals or companies of either Contracting Party shall not be expropriated, nationalized or subjected to measures having effect equivalent to expropriation or nationalization (hereinafter referred to as "expropriation") in the territory of the other Contracting Party, except where expropriation is made for the public interest related to the Contracting Party's internal needs and against compensation. The expropriating Contracting Party shall comply with the following conditions:

1. The measures shall be accompanied by provision for the payment of compensation amounting to the market value of the investment expropriated immediately before the expropriation or before the impending expropriation became public knowledge, whichever is the earlier.

2. Die Entschädigung muß unverzüglich geleistet werden und ist bis zum Zeitpunkt der Zahlung mit dem üblichen bankmäßigen Zinssatz zu verzinsen.
3. Die Entschädigung muß tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein.
4. Die rasche Überprüfung durch ein Gericht oder eine andere unabhängige Behörde der enteignenden Vertragspartei wird dem betroffenen Staatsangehörigen oder der betroffenen Gesellschaft im Hinblick auf seinen oder ihren Fall und die Bewertung seiner oder ihrer Kapitalanlagen zugesichert.

(3) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht auch dann, wenn eine Vertragspartei die Vermögenswerte einer Gesellschaft enteignet, die nach Maßgabe des in irgendeinem Teil ihres Hoheitsgebiets geltenden Rechts eingetragen ist oder gegründet wurde und in der Staatsangehörige oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei eine Kapitalanlage haben.

(4) Die Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei genießen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Mostbegünstigung.

Artikel 5

Staatsangehörige oder Gesellschaften einer Vertragspartei, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution, Staatsnotstand oder Aufruhr im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Verluste an Kapitalanlagen erleiden, werden von dieser Vertragspartei hinsichtlich der Rückerstattungen, Abfindungen, Entschädigungen oder sonstigen Gegenleistungen nicht weniger günstig behandelt als ihre eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften oder Staatsangehörige oder Gesellschaften dritter Staaten. Solche Zahlungen müssen frei transferierbar sein.

Artikel 6

Jede Vertragspartei gewährleistet den Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei den freien Transfer der im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehenden Zahlungen, insbesondere

- a) des Kapitals und zusätzlicher Beträge zur Aufrechterhaltung oder Ausweitung der Kapitalanlage;
- b) der Erträge aus der Kapitalanlage;
- c) der Rückzahlung von Darlehen;
- d) der Lizenz- oder anderer Entgelte für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d genannten Rechte;
- e) des Erlöses im Fall vollständiger oder teilweiser Liquidation oder Veräußerung der Kapitalanlage.

Artikel 7

Leistet eine Vertragspartei ihren Staatsangehörigen oder Gesellschaften Zahlungen aufgrund einer Gewährleistung für eine Kapitalanlage im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, so erkennt diese andere Vertragspartei, unbeschadet der Rechte der erstgenannten Vertragspartei aus Artikel 11, die Übertragung aller Rechte oder Ansprüche dieser Staatsangehörigen oder Gesellschaften kraft Gesetzes oder aufgrund Rechtsgeschäfts auf die erstgenannte Vertragspartei an. Ferner erkennt die andere Vertragspartei den Eintritt der erstgenannten Vertragspartei in alle diese Rechte oder Ansprüche (übertragene Ansprüche) an, welche die erstgenannte Vertragspartei in demselben Umfang wie ihr Rechtsvorgänger ausüben berechtigt ist. Für den Transfer von Zahlungen aufgrund der übertragenen Ansprüche gelten die Artikel 4, 5 und 6 entsprechend.

Artikel 8

(1) Transferierungen nach den Artikeln 4, 5, 6 und 7 erfolgen unverzüglich zu dem jeweils gültigen Kurs.

(2) Dieser Kurs muß dem Kreuzkurs (cross rate) entsprechen, der sich aus denjenigen Umrechnungskursen ergibt, die der inter-

2. The compensation shall be paid without undue delay and shall include interest at the normal commercial rate until the date of payment.
3. The compensation shall be effectively realizable and freely transferable.
4. Prompt review, by a judicial or other independent authority of the expropriating Contracting Party, shall be guaranteed to the national or company affected with regard to his or its case and of the valuation of his or its investments.

(3) A claim to compensation shall also exist where a Contracting Party expropriates the assets of a company which is incorporated or constituted under the law in force in any part of its territory, and in which nationals or companies of the other Contracting Party have an investment.

(4) Nationals or companies of either Contracting Party shall enjoy most-favoured-nation treatment in the territory of the other Contracting Party.

Article 5

Nationals or companies of either Contracting Party whose investments suffer losses in the territory of the other Contracting Party owing to war or other armed conflict, revolution, a state of national emergency, or revolt, shall be accorded treatment no less favourable by the other Contracting Party than the treatment which the latter Contracting Party accords to its own nationals or companies or to nationals or companies of any third State as regards restitution, indemnification, compensation or other valuable consideration. Such payments shall be freely transferable.

Article 6

Each Contracting Party shall guarantee to nationals or companies of the other Contracting Party the free transfer of payments in connection with an investment, in particular:

- (a) the principal and additional amounts to maintain or increase the investment;
- (b) returns generated by the investment;
- (c) repayment of loans;
- (d) royalties and fees for the rights referred to in Article 1 (1) (d);
- (e) the proceeds from the liquidation or the sale of the whole or any part of the investment.

Article 7

If either Contracting Party makes a payment to any of its nationals or companies under a guarantee it has assumed in respect of an investment in the territory of the other Contracting Party, the latter Contracting Party shall, without prejudice to the rights of the former Contracting Party under Article 11, recognize the assignment, whether under a law or pursuant to a legal transaction, of any right or claim of such national or company to the former Contracting Party. The latter Contracting Party shall also recognize the subrogation of the former Contracting Party to any such right or claim (assigned claims) which that Contracting Party shall be entitled to assert to the same extent as its predecessor in title. As regards the transfer of payments made by virtue of such assigned claims, Articles 4, 5 and 6 shall apply mutatis mutandis.

Article 8

(1) Transfers under Articles 4, 5, 6 and 7 shall be made without undue delay at the applicable rate of exchange.

(2) This rate of exchange shall correspond to the cross rate obtained from those rates which would be applied by the Interna-

ationale Währungsfonds zum Zeitpunkt der Zahlung Umrechnungen der betreffenden Währungen in Sonderziehungsrechte zugrunde legen würde.

Artikel 9

(1) Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesem Vertrag zwischen den Vertragsparteien bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine allgemeine oder besondere Regelung, durch die den Kapitalanlagen der Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung als nach diesem Vertrag zu gewähren ist, so geht diese Regelung dem vorliegenden Vertrag insoweit vor, als sie günstiger ist.

(2) Jede Vertragspartei wird jede andere Verpflichtung einhalten, die sie in bezug auf Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet übernommen hat.

Artikel 10

Dieser Vertrag gilt auch für Kapitalanlagen, die Staatsangehörige oder Gesellschaften der einen Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei in deren Hoheitsgebiet schon vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags vorgenommen haben.

Artikel 11

(1) Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags sollen, soweit möglich, durch die Regierungen der beiden Vertragsparteien beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident darum gebeten werden, die Ernennungen vorzunehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, darum gebeten werden, die Ernennungen vorzunehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

(6) Wird eine Streitigkeit nach Artikel 12 dieses Vertrags gemäß dem Übereinkommen vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten einem Schiedsgericht unterbreitet, so kann mit Rücksicht auf die Regelung in Artikel 27 Absatz 1 des Übereinkommens das vorstehend vorgesehene Schiedsgericht insoweit nicht angerufen werden, als zwischen dem Staatsangehörigen

tional Monetary Fund on the date of payment for conversions of the currencies concerned into Special Drawing Rights.

Article 9

(1) If the legislation of either Contracting Party or obligations under international law existing at present or established hereafter between the Contracting Parties in addition to this Treaty contain a regulation, whether general or specific, entitling investments by nationals or companies of the other Contracting Party to a treatment more favourable than is provided for by this Treaty, such regulation shall to the extent that it is more favourable prevail over this Treaty.

(2) Each Contracting Party shall observe any other obligation it has assumed with regard to investments in its territory by nationals or companies of the other Contracting Party.

Article 10

This Treaty shall also apply to investments made prior to its entry into force by nationals or companies of either Contracting Party in the territory of the other Contracting Party consistent with the latter's legislation.

Article 11

(1) Disputes between the Contracting Parties concerning the interpretation or application of this Treaty should as far as possible be settled by the governments of the two Contracting Parties.

(2) If a dispute cannot thus be settled, it shall upon the request of either Contracting Party be submitted to an arbitration tribunal.

(3) Such arbitration tribunal shall be constituted ad hoc as follows: each Contracting Party shall appoint one member, and these two members shall agree upon a national of a third State as their chairman to be appointed by the governments of the two Contracting Parties. Such members shall be appointed within two months, and such chairman within three months from the date on which either Contracting Party has informed the other Contracting Party that it intends to submit the dispute to an arbitration tribunal.

(4) If the periods specified in paragraph 3 above have not been observed, either Contracting Party may, in the absence of any other arrangement, invite the President of the International Court of Justice to make the necessary appointments. If the President is a national of either Contracting Party or if he is otherwise prevented from discharging the said function, the Vice-President should be invited to make the necessary appointments. If the Vice-President is a national of either Contracting Party or if he, too, is prevented from discharging the said function, the member of the Court next in seniority who is not a national of either Contracting Party should be invited to make the necessary appointments.

(5) The arbitration tribunal shall reach its decisions by a majority of votes. Such decisions shall be binding. Each Contracting Party shall bear the cost of its own member and of its representatives in the arbitration proceedings; the cost of the chairman and the remaining costs shall be borne in equal parts by the Contracting Parties. The arbitration tribunal may make a different regulation concerning costs. In all other respects, the arbitration tribunal shall determine its own procedure.

(6) In the event that a dispute under Article 12 hereof is submitted to arbitration in accordance with the Convention of 18 March 1965 on the Settlement of Investment Disputes between States and Nationals of Other States the arbitration tribunal provided for above may in consideration of the provisions of Article 27 (1) of the said Convention not be appealed to insofar as agreement has been reached between the national or company of

oder der Gesellschaft einer Vertragspartei und der anderen Vertragspartei eine Vereinbarung nach Maßgabe des Artikels 25 des Übereinkommens zustande gekommen ist. Die Möglichkeit, das vorstehend vorgesehene Schiedsgericht im Fall der Nichtbeachtung einer Entscheidung des Schiedsgerichts des genannten Übereinkommens (Artikel 27) oder im Fall der Übertragung kraft Gesetzes oder aufgrund Rechtsgeschäfts nach Artikel 7 dieses Vertrags anzurufen, bleibt unberührt.

Artikel 12

(1) Streitigkeiten zwischen einem Staatsangehörigen oder einer Gesellschaft einer der Vertragsparteien und der anderen Vertragspartei hinsichtlich einer Verpflichtung der letzteren aufgrund dieses Vertrags in Bezug auf eine Kapitalanlage der ersteren werden, soweit möglich, zwischen den Streitparteien gütlich beigelegt.

(2) Kann die Streitigkeit innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Notifikation durch eine der Streitparteien nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen einer der Streitparteien einem Schiedsverfahren unterworfen.

(3) Sofern die Streitparteien keine abweichende Vereinbarung treffen, hat die sich in ihrem Recht verletzt führende Streitpartei das Recht, die Streitigkeit folgenden Gremien zu unterbreiten:

- a) dem Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten nach dem Übereinkommen vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten;
- b) einem nach den Vorschriften und dem Schiedsgerichtsverfahren der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht errichteten internationalen Schiedsgericht oder
- c) einem nach den in Artikel 11 Absätze 3, 4 und 5, die entsprechend anzuwenden sind, beschriebenen Verfahren errichteten Schiedsgericht mit der Einschränkung, daß für die Zwecke des Artikels 11 Absatz 4 der Präsident des Schiedsgerichtshofs der Internationalen Handelskammer in Paris darum gebeten wird, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen.

(4) Fühlen sich sowohl ein Staatsangehöriger oder eine Gesellschaft als auch eine Vertragspartei in ihrem Recht verletzt, so hat die Wahl des Staatsangehörigen oder der Gesellschaft hinsichtlich des Verfahrens zur Streitbeilegung Vorrang.

(5) Der Schiedsspruch ist bindend und wird nach innerstaatlichem Recht vollstreckt.

(6) Die an der Streitigkeit beteiligte Vertragspartei wird während eines Schiedsverfahrens oder der Vollstreckung eines Schiedsspruchs nicht als Einwand geltend machen, daß der Staatsangehörige oder die Gesellschaft der anderen Vertragspartei eine Entschädigung für einen Teil des Schadens oder den Gesamtschaden aus einer Versicherung erhalten hat.

Artikel 13

Dieser Vertrag bleibt auch im Fall eines zwischen den Vertragsparteien entstehenden Konflikts in Kraft, unbeschadet des Rechts, vorübergehende Maßnahmen zu ergreifen, die nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts erlaubt sind. Solche Maßnahmen werden spätestens zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Konflikts widerrufen, unabhängig davon, ob diplomatische Beziehungen bestehen.

Artikel 14

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und bleibt zehn Jahre lang in Kraft. Nach deren Ablauf verlängert sich die Geltungsdauer auf unbegrenzte Zeit, sofern nicht eine der beiden Vertragsparteien den Vertrag mit einer Frist von zwölf Monaten vor Ablauf schriftlich kündigt. Nach

one Contracting Party and the other Contracting Party under Article 25 of the Convention. This shall not affect the possibility of appealing to such arbitration tribunal in the event that a decision of the arbitration tribunal established under the said Convention is not complied with (Article 27) or in the case of an assignment under a law or pursuant to a legal transaction as provided for in Article 7 of this Treaty.

Article 12

(1) Disputes between a national or company of one Contracting Party and the other Contracting Party concerning an obligation of the latter under this Treaty in relation to an investment of the former shall as far as possible be settled amicably between the parties to the dispute.

(2) If the dispute cannot be settled within six months of the date of written notification by one of the parties to the dispute, it shall be submitted for arbitration if either party to the dispute so requests.

(3) Unless the parties agree otherwise, the aggrieved party shall have the right to refer the dispute to:

- (a) the International Centre for the Settlement of Investment Disputes for arbitration under the provisions of the Convention of 18 March 1965 on the Settlement of Investment Disputes between States and Nationals of Other States; or
- (b) an international arbitration tribunal established in accordance with the rules and procedure for arbitration of the UN Commission on International Trade Law; or
- (c) an international arbitration tribunal established in accordance with the procedures outlined in paragraphs 3, 4 and 5 of Article 11, which should apply mutatis mutandis, and with the exception that for purposes of Article 11 (4), the President of the Court of International Arbitration of the International Chamber of Commerce in Paris shall be invited to make the necessary appointments.

(4) If both a national or company and a Contracting Party are aggrieved, the choice of the national or company as to the dispute settlement procedure shall prevail.

(5) The award shall be binding and be enforced in accordance with domestic law.

(6) During arbitration proceedings or the enforcement of an award, the Contracting Party involved in the dispute shall not raise the objection that the national or company of the other Contracting Party has received compensation under an insurance contract in respect of all or part of the damage.

Article 13

This Treaty shall remain in force also in the event of a conflict arising between the Contracting Parties, without prejudice to the right to take such temporary measures as are permitted under the general rules of international law. Such measures shall be repealed at the latest on the date of the actual termination of the conflict, irrespective of whether or not diplomatic relations exist.

Article 14

(1) This Treaty shall be ratified; the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible in Bonn.

(2) This Treaty shall enter into force one month after the date of exchange of the instruments of ratification and shall remain in force for a period of ten years. It shall be extended thereafter for an unlimited period unless denounced in writing by either Contracting Party twelve months before its expiration. After the expiry

Ablauf der ursprünglichen Geltungsdauer von zehn Jahren kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden.

(3) Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Vertrags vorgenommen worden sind, gelten die Artikel 1 bis 13 noch für weitere fünfzehn Jahre vom Tag des Außerkrafttretens des Vertrags an.

of the initial period of ten years this Treaty may be denounced at any time by either Contracting Party giving twelve months notice.

(3) In respect of investments made prior to the date of termination of this Treaty, the provisions of Articles 1 to 13 shall continue to be effective for a further period of fifteen years from the date of termination of this Treaty.

Geschehen zu Accra am 24. Februar 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Done at Accra on twenty-fourth February 1995 in duplicate in the English and German languages, both texts being equally authentic.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Heldt

Für die Republik Ghana
For the Republic of Ghana
Dr. Kwesi Botchwey

Protokoll

Bei der Unterzeichnung des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ghana über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten außerdem folgende Bestimmungen vereinbart, die als Bestandteile des Vertrags gelten:

(1) Zu Artikel 1

- a) Erträge aus der Kapitalanlage und im Fall ihrer Wiederanlage auch deren Erträge genießen den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage.
- b) Unbeschadet anderer Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit gilt insbesondere als Staatsangehöriger einer Vertragspartei jede Person, die einen von den zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei ausgestellten nationalen Reisepaß besitzt.

(2) Zu Artikel 2

- a) Kapitalanlagen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei vorgenommen sind, genießen den vollen Schutz des Vertrags.
- b) Der Vertrag gilt auch in den Gebieten der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels, soweit das Völkerrecht der jeweiligen Vertragspartei die Ausübung von souveränen Rechten oder Hoheitsbefugnissen in diesen Gebieten erlaubt.

(3) Zu Artikel 3

- a) Als „Betätigung“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Verwaltung, die Verwendung, der Gebrauch und die Nutzung einer Kapitalanlage anzusehen. Als eine „weniger günstige“ Behandlung im Sinne des Artikels 3 ist insbesondere anzusehen: die Einschränkung des Bezugs von Roh- und Hilfsstoffen, Energie und Brennstoffen sowie Produktions- und Betriebsmitteln aller Art, die Behinderung des Absatzes von Erzeugnissen im In- und Ausland sowie sonstige Maßnahmen mit ähnlicher Auswirkung. Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit zu treffen sind, gelten nicht als „weniger günstige“ Behandlung im Sinne des Artikels 3.
- b) Die Bestimmungen des Artikels 3 verpflichten eine Vertragspartei nicht, steuerliche Vergünstigungen, Befreiungen und Ermäßigungen, welche gemäß den Steuergesetzen nur den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen natürlichen Personen und Gesellschaften gewährt werden, auf im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ansässige natürliche Personen und Gesellschaften auszudehnen.
- c) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Anträge auf die Einreise und den Aufenthalt von Personen der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen wollen, wohlwollend prüfen; das gleiche gilt für Arbeitnehmer der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen und sich dort aufhalten wollen, um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer auszuüben. Auch Anträge auf Erteilung der Arbeitserlaubnis werden wohlwollend geprüft.

Protocol

On signing the Treaty between the Federal Republic of Germany and the Republic of Ghana concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments, the undersigned plenipotentiaries have, in addition, agreed on the following provisions, which shall be regarded as an integral part of the said Treaty:

(1) Ad Article 1

- (a) Returns from the investment and, in the event of their re-investment, the returns therefrom shall enjoy the same protection as the investment.
- (b) Without prejudice to any other method of determining nationality, in particular any person in possession of a national passport issued by the competent authorities of the Contracting Party concerned shall be deemed to be a national of that Party.

(2) Ad Article 2

- (a) Investments made, in accordance with the legislation of either Contracting Party, within the area of application of the law of that Contracting Party by nationals or companies of the other Contracting Party shall enjoy the full protection of the Treaty.
- (b) The Treaty shall also apply to the areas of the exclusive economic zone and the continental shelf insofar as international law permits the Contracting Party concerned to exercise sovereign rights or jurisdiction in these areas.

(3) Ad Article 3

- (a) The following shall more particularly, though not exclusively, be deemed "activity" within the meaning of Article 3 (2): the management, maintenance, use and enjoyment of an investment. The following shall, in particular, be deemed "treatment less favourable" within the meaning of Article 3: restricting the purchase of raw or auxiliary materials, of energy or fuel or of means of production or operation of any kind, impeding the marketing of products inside or outside the country, as well as any other measures having similar effects. Measures that have to be taken for reasons of public security and order, public health or morality shall not be deemed "treatment less favourable" within the meaning of Article 3.
- (b) The provisions of Article 3 do not oblige a Contracting Party to extend to natural persons or companies resident in the territory of the other Contracting Party tax privileges, tax exemptions and tax reductions which according to its tax laws are granted only to natural persons and companies resident in its territory.
- (c) The Contracting Parties shall within the framework of their national legislation give sympathetic consideration to applications for the entry and sojourn of persons of either Contracting Party who wish to enter the territory of the other Contracting Party in connection with an investment; the same shall apply to employed persons of either Contracting Party who in connection with an investment wish to enter the territory of the other Contracting Party and sojourn there to take up employment. Applications for work permits shall also be given sympathetic consideration.

(4) Zu Artikel 8

Als „unverzüglich“ durchgeführt im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 gilt ein Transfer, der innerhalb einer Frist erfolgt, die normalerweise zur Beachtung der Transferförmlichkeiten erforderlich ist. Die Frist beginnt mit der Einreichung eines entsprechenden Antrags und darf unter keinen Umständen zwei Monate überschreiten.

In Fällen außergewöhnlicher Zahlungsbilanzschwierigkeiten kann die Frist, innerhalb deren Transfers erfolgt sein müssen, auf höchstens drei Monate verlängert werden. Die Vertragspartei, die eine solche Maßnahme ergreift, stellt sicher, daß diese im Sinne der Gleichbehandlung durchgeführt wird und daß ihr Ausmaß und ihre Dauer das unbedingt notwendige Maß nicht überschreiten.

(5) Bei Beförderungen von Gütern und Personen, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehen und Gegenstand einer zwei- oder mehrseitigen Übereinkunft über Verkehrsfragen sind, wird eine Vertragspartei die Transportunternehmen der anderen Vertragspartei weder ausschalten noch behindern und, soweit erforderlich, Genehmigungen zur Durchführung der Transporte erteilen. Hierunter fallen Beförderungen von

- a) Gütern, die unmittelbar für die Kapitalanlage im Sinne des Vertrags bestimmt sind oder die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei oder eines dritten Staates von einem Unternehmen oder im Auftrag eines Unternehmens angeschafft werden, in dem Vermögenswerte im Sinne des Vertrags angelegt sind;
- b) Personen, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage reisen.

Geschehen zu Accra am 24. Februar 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

(4) Ad Article 8

A transfer shall be deemed to have been made "without undue delay" within the meaning of Article 8 (1) if effected within such period as is normally required for completion of transfer formalities. The said period shall commence on the day on which the relevant request has been submitted and shall not exceed two months.

In cases of exceptional balance of payments difficulties the period within which transfers have to be completed may be extended to a maximum of three months. The Contracting Party taking such measure shall ensure that it is carried out in a non-discriminatory manner and is no broader in scope or duration than absolutely necessary.

(5) Whenever goods or persons connected with an investment are to be transported, subject to any bilateral or multilateral agreement on transport matters, to which the Contracting States are parties, each Contracting Party shall neither exclude nor hinder transport enterprises of the other Contracting Party and shall issue permits as required to carry out such transport. This shall include the transport of

- (a) goods directly intended for an investment within the meaning of the Treaty or acquired in the territory of either Contracting Party or of any third State by or on behalf of an enterprise in which assets within the meaning of the Treaty are invested;
- (b) persons travelling in connection with an investment.

Done at Accra, on twenty-fourth February 1995 in duplicate in the German and English languages, both texts being equally authentic.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Heldt

Für die Republik Ghana
For the Republic of Ghana
Dr. Kwesi Botchwey

Denkschrift zum Vertrag

I. Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt den wirtschaftlichen Aufbau der Entwicklungsländer durch eine Reihe von Maßnahmen. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Förderung privater Kapitalanlagen in Entwicklungsländern. Private Kapitalanlagen sind in besonderem Maße geeignet, die wirtschaftliche Entwicklung dieser Länder zu fördern und ihre außenwirtschaftlichen Beziehungen mit der Bundesrepublik zu verstärken. Investitionen der privaten Wirtschaft vermitteln neben Risikokapital vor allem auch technisches Wissen und unternehmerische Erfahrung.

Ein Mittel zur Förderung von Direktinvestitionen ist der Abschluß von Investitionsförderungsverträgen. Diese Verträge dienen der Förderung und dem Schutz privater Kapitalanlagen in Entwicklungsländern, indem sie bestimmte Rahmenbedingungen in völkerrechtlich verbindlicher Form festlegen.

Ein Vertrag ist ferner eine wichtige Voraussetzung für die Übernahme von Bundesgarantien gegen politische Risiken. Nach den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes kann der Bund derartige Garantien grundsätzlich nur dann übernehmen, wenn mit dem betreffenden Land ein Investitionsförderungs- und -schutzvertrag besteht.

Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ghana entspricht im wesentlichen dem deutschen Mustervertrag, der auch Grundlage zahlreicher entsprechender Verträge mit anderen afrikanischen Entwicklungsländern ist.

II. Zu den Vertragsbestimmungen

Der Vertrag besteht aus 14 Artikeln; ihm ist ein Protokoll beigelegt.

Zu Artikel 1

Die Bestimmung enthält die Definition der Begriffe „Kapitalanlage“, „Erträge“, „Staatsangehörige“ und „Gesellschaften“. Nach Protokollnummer 1 Buchstabe a genießen Erträge den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung enthält die allgemeine Förderungsklausel und das Prinzip einer gerechten und billigen Behandlung. Jede Seite sichert ferner zu, Kapitalanlagen von Investoren der anderen Seite nicht zu diskriminieren. Gemäß Protokollnummer 2 Buchstabe a genießen die nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Landes vorgenommenen Kapitalanlagen den vollen Schutz des Vertrags.

Nach Protokollnummer 2 Buchstabe b gilt der Vertrag auch in den Gebieten der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels, soweit das Völkerrecht der jeweiligen Vertragspartei die Ausübung von souveränen Rechten oder Hoheitsbefugnissen in diesen Gebieten erlaubt.

Zu Artikel 3

Hier ist der Grundsatz der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung niedergelegt. In der Protokollnummer 3 Buchstabe a werden einige Beispiele einer nach dem

Vertrag unzulässigen Schlechterbehandlung aufgeführt. Protokollnummer 3 Buchstabe b stellt klar, daß die Gewährung bestimmter steuerlicher Vergünstigungen an Gebietsansässige nicht im Widerspruch zum Gebot der Inländerbehandlung steht. Protokollnummer 3 Buchstabe c enthält eine Wohlwollensklausel hinsichtlich Einreise, Aufenthalt und Arbeitserlaubnis im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung behandelt den Enteignungsschutz sowie die Entschädigungspflicht und den ordentlichen Rechtsweg bei Enteignungsmaßnahmen. Eine Enteignung oder Verstaatlichung ist nur im öffentlichen Interesse, im Zusammenhang mit den innerstaatlichen Notwendigkeiten der Vertragspartei und gegen wertentsprechende Entschädigung zulässig. Der Investor hat Anspruch auf unverzügliche Zahlung der Entschädigung und bei Zahlungsverzug Anspruch auf bankübliche Verzinsung. Die Entschädigung muß tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein. Die Entschädigungspflicht erstreckt sich nicht nur auf unmittelbare Eingriffe in die Kapitalanlage als solche, sondern gemäß Absatz 3 auch auf Enteignungsmaßnahmen in einer Gesellschaft, in der der Investor der anderen Vertragspartei eine Kapitalanlage hat. Für die in Artikel 4 geregelten Angelegenheiten gilt die Meistbegünstigung.

Zu Artikel 5

Bei Verlusten an Kapitalanlagen infolge Krieg, Staatsnotstand oder sonstiger Ausnahmesituationen wird Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Fall einer Entschädigung zugesichert.

Zu Artikel 6

Die Bestimmung enthält das wichtige Prinzip des freien Transfers von Kapital und Erträgen.

Zu Artikel 7

Die Bestimmung enthält den Grundsatz der Subrogation. Sie stellt sicher, daß die Bundesrepublik Deutschland im Fall einer Entschädigungszahlung an den deutschen Investor auf Grund einer Bundesgarantie gegen politische Risiken die auf sie übergegangenen Rechte und Ansprüche des Investors im eigenen Namen gegenüber dem Vertragspartner geltend machen kann.

Zu Artikel 8

Der Transfer nach Artikel 4, 5, 6 oder 7 ist unverzüglich zu dem jeweils gültigen Wechselkurs durchzuführen. Dieser Kurs muß dem Kreuzkurs entsprechen, der sich aus der Umrechnung der jeweiligen Währungen in Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds ergibt.

Gemäß Protokollnummer 4 darf die Transferfrist grundsätzlich zwei Monate nicht übersteigen. In Fällen außergewöhnlicher Zahlungsbilanzschwierigkeiten kann diese Frist jedoch auf höchstens drei Monate verlängert werden, wenn sichergestellt ist, daß diese Verlängerung im Sinne der Gleichbehandlung durchgeführt wird und daß ihr Aus-

maß und ihre Dauer das unbedingt notwendige Maß nicht überschreiten.

Zu Artikel 9

Günstigere Regelung für den Investor, sei es nach dem Recht des Anlagelandes oder auf Grund einer völkerrechtlichen Verpflichtung, gehen vor (sog. Besserstellungsklausel). Zugleich sichern die Vertragsparteien zu, daß sie dem Investor gegenüber übernommene Verpflichtungen einhalten werden.

Zu Artikel 10

Der Vertrag gilt auch für Altinvestitionen, die vor seinem Inkrafttreten in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei vorgenommen worden sind.

Zu Artikel 11

Die Bestimmung sieht das übliche Schiedsverfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung des Vertrags vor.

Zu Artikel 12

Dieser Artikel sieht eine internationale Schiedsgerichtsbarkeit bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Investor und dem jeweiligen Gaststaat vor. Es besteht die Möglichkeit, die Streitigkeit entweder dem Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID), einem nach den Vorschriften der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht er-

richteten Schiedsgericht oder einem Ad-hoc-Schiedsgericht zu unterbreiten. Bei der Wahl des Verfahrens hat der Investor gegenüber dem betroffenen Gaststaat Vorrang.

Zu Artikel 13

Dieser Artikel enthält eine Fortgeltungsklausel im Fall eines Konflikts zwischen den Vertragsparteien, unbeschadet des Rechts zu vorübergehenden Maßnahmen, die auf Grund der allgemeinen Regeln des Völkerrechts zulässig sind. Solche Maßnahmen sind spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung des Konflikts aufzuheben, unabhängig davon, ob diplomatische Beziehungen bestehen.

Zu Artikel 14

Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Ratifikation. Nach dem Inkrafttreten gilt der Vertrag zunächst für zehn Jahre und wird sodann – mit zwölfmonatiger Kündigungsfrist – auf unbestimmte Zeit verlängert. Im Falle einer Kündigung bleiben die bis zum Außerkrafttreten des Vertrags vorgenommenen Kapitalanlagen noch weitere fünfzehn Jahre lang geschützt.

Zum Protokoll

Das Protokoll enthält eine Reihe von Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen, die Bestandteil des Vertrags sind. Abgesehen von den im Zusammenhang mit den jeweiligen Artikeln erwähnten Bestimmungen enthält das Protokoll in Nummer 5 ein Diskriminierungsverbot bei Beförderung von Gütern und Personen im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage.

25.04.97

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 24. Februar 1995
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ghana
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Der Bundesrat hat in seiner 711. Sitzung am 25. April 1997 gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine
Einwendungen zu erheben.